

*Dr. Gerhard Wackerbauer
ift Rosenheim*

Türen und Tore „on fire“

FSA als Bausatz? EADs und Status der Harmonisierung

1 Einleitung

Nachdem es vorerst mit der Harmonisierung der EN 14351-2 – der Produktnorm für Innentüren – in 2019 nicht geklappt hat, gelten für Innentüren andere Regeln als für Außentüren. Mit den 2016 und 2021 erschienenen EADs (European Assessment Document = Europäisches Bewertungsdokument) für Stahlblech- und Stahl-Rohrrahmen-Innentüren wurde der europäische Pfad auch für Innentüren ein Stück weit geöffnet. Das wirft aber auch neue Fragen auf, etwa für Systemgeber und -nehmer: Wie kann letzterer eine Europäische Technische Bewertung (ETA) bzw. einen Klassifizierungsbericht (bei der Außentür) vom Systemgeber nutzen? Und ist eine Überwachung erforderlich? Solche Fragen kommen nunmehr auf, seitdem die CE-Kennzeichnung genutzt wird.

2 Kurzer Blick auf die Normung

Es tut sich etwas im Bereich Innentür. Ein erster Vorschlag für einen Normungsauftrag wurde an die Länder verteilt. Der beinhaltet nicht nur Bekanntes, es wurden auch Nachträge wie die Klasse „50 m³/h“ für große Rauchschutztore berücksichtigt. Bis daraus aber eine harmonisierte Norm wird, dürften noch fünf bis zehn Jahre vergehen. Daneben wird eifrig an den Hilfsnormen gearbeitet. Zahlreiche Normen für den erweiterten Anwendungsbereich sind in der Revision bzw. kommen neu auf dem Markt (für Feuerwiderstand siehe Tabelle 1). Neben den Normen für die Dauerhaftigkeit der Selbstschließung ist auch eine neue Norm für Glastüren in die Umfrage gegangen, die erstmals alle drei Brandschutzeigenschaften in einem Dokument behandelt (siehe Bild 1).

Tabelle 1 Übersicht über den Stand der Normen zum Erweiterten Anwendungsbereich für den Feuerwiderstand von Türen, Toren und Fenster

Norm	Inhalt	Stand	Seiten	neu
EN 15269-1	Türen, Tore und Fenster – Grundlagen	AC:2020	20	
EN 15269-2 ¹⁾	Drehflügeltüren aus Stahl	2012	112	131
EN 15269-3 ²⁾	Drehflügeltüren und Fenster aus Holz	2012	80	206
prEN 15269-4 ³⁾	Drehflügeltüren aus Glas	Umfrage	117	
EN 15269-5 ⁴⁾	Drehflügeltüren aus Metall-Rohrrahmen	2014	125	
prEN 15269-6	Schiebetüren aus Holz	2015	85	
EN 15269-7	Schiebetore aus Stahl	2009	155	
EN 15269-10	Rolltore aus Stahl	2011	69	
prEN 15269-11	Feuerschutzvorhänge	AC:2019	95	

- 1) in Revision, Umfrage steht an
- 2) in Revision, Formal Vote steht an
- 3) enthält FW + DF + RS
- 4) Revision startet in 2022

Construction Parameter (1)	Variation (2)	1 (3)	Possibility of extension (4)	Additional Evidence Required (5)
	A.1.7.2 Change in latching condition when tested with a latch/lock but unlatched	F	Possible to extend to latch/lock unlatched or latched.	-
		S	Possible to extend to latch/lock unlatched or latched.	-
		D	Not possible without an additional test.	Test scenario DD.
	A.1.7.3 Change in latching condition when tested with a latch/lock latched	F	No change possible without an additional test	Additional test to include the required latched condition
		S	No change possible without an additional test	Test scenario SF
		D	Possible to unlatched lock or without lock	-
A.2 Size variations				
A.2.1 Size (area, width, height) all distortions	Decrease	F	E and EW unlimited reduction is Possible, EI: possible to decrease to a minimum dimension of the glass as it is mentioned in rule E.2.2, otherwise not possible without an additional test	Test scenario FF
		S	Possible	-
		D	Possible	-
A.2.2 Height – all distortions	Increase	F	Not possible without an additional test Note: In direct field of application according to EN 1634-1:2014+A1:2018, 13.2.2.3, no increase is allowed.	Test scenario FF
		S	Possible to increase up to 15 % but not more than 150 mm, if less than 50% of the classification limit is reached, otherwise not possible without an additional test	Test scenario SF

Bild 1 Vorschlag zur Behandlung der drei Eigenschaften Feuerwiderstand „F“, Rauchdichtheit „S“ und Dauerhaftigkeit der Selbstschließung „D“ in einem Dokument.
(Quelle: Technisches Komitee CEN/TC127 / WG3 / TG12)

3 EAD und ETA – Was ist das?

3.1 Grundlagen

Mit einer ETA hat man einen in ganz Europa akzeptierten Verwendbarkeitsnachweis, der wie bei Außentüren zu einer CE-Kennzeichnung mit Leistungserklärung führt. Die Grundlage ist die jeweilige EAD, 020029-00-1102 für Stahlblech-Innentüren und 020062-00-1102 für Stahl-Rohrrahmen-Innentüren. Dort sind alle relevanten Eigenschaften beschrieben. Dabei hat man das Rad aber nicht neu erfunden, sondern die europäisch abgestimmten Verfahren aus der EN 16034 für den Feuerwiderstand und EN 14351-2 für die weiteren Eigenschaften wie zum Beispiel Schalldämmung herangezogen. Für alle Eigenschaften wurde dabei einheitlich das AVCP-System 1 festgelegt, also wie bei den Außentüren mit Feuerwiderstand ist damit eine Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) erforderlich.

Die Eigenschaften werden nach den bekannten Prüf- und Klassifizierungsnormen nachgewiesen, also zum Beispiel nach EN 13501-2 für die Klassifizierung von Feuerwiderstand, Rauchdichtheit und die selbstschließenden Eigenschaften. Unterscheiden sich die Außen- und Innentüren nicht, kann man daher den gleichen Klassifizierungsbericht heranziehen. Einen Unterschied gibt es bei den Berichten zum erweiterten Anwendungsbereich, also den Übertragungsregeln. Da hat man bei der EAD für Stahlblechtüren nämlich die prEN 17020-1 schon explizit als Regel aufgenommen, so dass man sie schon für den Nachweis nutzen kann. Für die Außentüren dauert es noch, bis die Norm verfügbar sein wird. Ansonsten verwendet man die gleichen Regeln aus den veröffentlichten Normen. Ein Hindernis ergibt sich aber für die Weitergabe der ETA vom Systemgeber zum Systemnehmer, denn das sieht die Bauproduktenverordnung (BauPVO) so nicht vor.

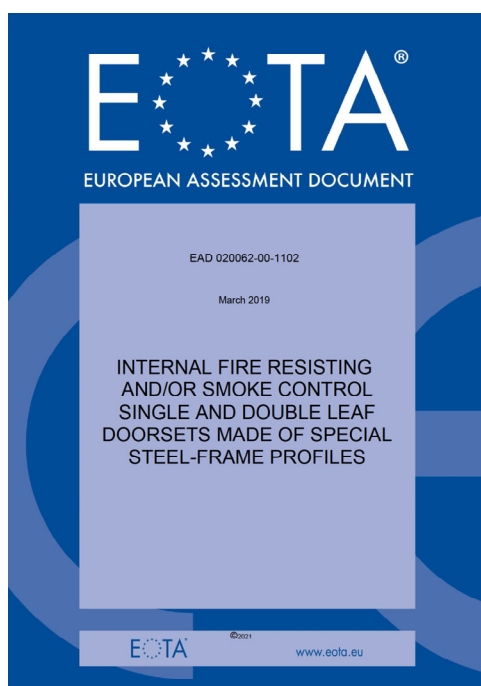


Bild 2

Titelblatt der neuen EAD 02062-00-1102 für Stahlrohrrahmen-Innentüren

3.2 Die EADs und die BauPVO

Die Verwendung von ETAs auf Basis von EADs wird im Artikel 19 der BauPVO eingeführt. Dort wird festgelegt, dass der Hersteller die ETA beantragt. Ein Verfahren zur Weitergabe, das sogenannte „Cascading“, wie wir es aus der Produktnormen – etwa der EN 16034 – kennen, wurde dabei nicht eingeführt. Das bedeutet, dass ein Hersteller, der sein Produkt nachweist und dafür eine ETA beantragt, diese bekommen und nutzen kann. Eine Weitergabe als Systemgeber an Systemnehmer gibt es nicht. Ein recht umständlicher Weg wäre die Weitergabe aller Prüfberichte, so dass jeder Systemnehmer seine eigenen ETA beantragen kann. Das macht allenfalls bei einer Handvoll Partner Sinn, die gemeinsame Prüfergebnisse nutzen, aber getrennt vermarkten wollen.

3.3 ETA und Systemgeber

Es gibt ein auch für andere Bauprodukte angewendetes Verfahren, wie ein Systemgeber seine ETA für die Systemnehmer nutzbar machen kann. Dies setzt voraus, dass der Systemgeber als „Hersteller“ fungiert und die Systemnehmer die Produkte für diesen fertigen. Das bedeutet zum einen, dass der Systemgeber die Verantwortung für das Bauprodukt übernimmt. Ein „Trick“, um die Überwachung zu umgehen, ist das aber nicht, da selbstverständlich jede Fertigungsstätte auch bei diesem Verfahren einer Überwachung unterliegt und einmal jährlich Besuch bekommt.

Organisatorisch erhöht sich der Aufwand nicht wesentlich, da ohnehin jeder Systemnehmer einen Überwachungsvertrag benötigt, was auch bedeutet, dass auch hier nicht alle Systemnehmer von derselben Inspektionsstelle überwacht werden müssen, sondern dass diese Aufgabe auch auf mehrere Stellen verteilt werden kann. Ein Unterschied besteht doch, denn auch der Systemgeber wird überwacht, und es gibt dafür nur ein Zertifikat, was dann aber auch zu entsprechenden Einsparungen führt.

4 Bausätze bei Produktnorm und ETA

Ein weiteres Thema sind die Bausätze, die angeboten werden und eine Überwachung im einzelbetrieb umgehen sollen. Das geht nur, wenn der Systemnehmer als Händler fungiert. Auch hier liegt die Verantwortung beim Systemgeber, der in diesem Fall für die Produktion, CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung sorgen muss. Beim Lizenznehmer, dem Händler, dagegen dürfen keine Fertigungsschritte mehr durchgeführt werden. Es ist lediglich das Zusammensetzen eines zum Transport zerlegten Bausatzes erlaubt, aber zum Beispiel nicht, das Türblatt zur Befestigung eines Bandes auszufräsen.

Dafür gibt es die Regeln aus Artikel 15 der BauPVO, die einem Händler die gleichen Pflichten auferlegt, wenn er ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändert, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann. Das bedeutet dann auch, dass die Lizenznehmer überwacht werden, die CE-Kennzeichnung anbringen und eine Leistungserklärung erstellen müssen.

5 Fazit

Die Arbeiten am europäischen Normungssystem laufen auf Hochtouren. Ebenso kommt die Überarbeitung der BauPVO voran, auch im Hinblick auf die neuen Normenaufträge. Der europäische Weg ist mit den ersten EADs auch für Innentüren schon heute nutzbar. Das gilt auch für Systemhäuser, für die es Möglichkeiten zur gemeinsamen Nutzung einer ETA gibt. Um eine Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle der Fertigung kommt man nicht herum. Dort, wo die Fertigung stattfindet, ist auch eine Überwachung erforderlich. Wer das nicht will, darf nur montieren.